

SATZUNG DER STADT SPEYER

über

die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

vom 07.07.2017

mit

Gebührenverzeichnis

und

Sondernutzungsrichtlinie



SATZUNG DER STADT SPEYER
über
die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 07.07.2017
mit Gebührenverzeichnis



Der Stadtrat hat am 28.06.2017 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298),

des § 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 5 Abs. 5 S. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 194)

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 21)

folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Speyer innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für welche die Stadt Speyer Baulastträger ist.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition im LStrG Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erfolgt und in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Regelungen zur Straßenbenutzung getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis
 - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte
 - c) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, soweit sie in einer Höhe von mindestens drei Metern angebracht sind, eine Tiefe von nicht mehr als 0,3 Meter aufweisen und die Nutzung des Luftraums von Fahrbahnen, PKW-Parkplätzen und Bürgersteigen im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;
 - d) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von drei Metern an der baulichen Anlage angebracht sind, nicht mehr als 0,3 Meter in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;

- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,5 Meter Höhe und 0,5 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;
 - f) das vorab behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht, insbesondere nach der Landesbauordnung und nach der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer (Werbegesetz) wird durch die vorstehenden Regelungen über erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Aus den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise untersagt werden. In diesem Fall gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 4 Einschränkung, Versagung und Widerruf von Sondernutzungen

- (1) Im Geltungsbereich der Richtlinien über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich (Sondernutzungsrichtlinien) kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Sondernutzungsrichtlinien entspricht.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
 - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
 - d) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
 - e) städtebauliche Gründe im besonderen Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.

- (3) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 2 bekannt werden,
 - b) der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
 - d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (4) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 5 Erlaubniserteilung, Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Nennung der Personalien, Anschrift und Telefonnummer des / der Verantwortlichen bei der Stadtverwaltung Speyer, Straßenverkehrsabteilung, zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger, geeigneter Form fordern.
- (4) Für die Erteilung einer Aufgrabengenehmigung ist der Antragsteller abweichend von Absatz 3 dazu verpflichtet, der Abteilung 540 - Tiefbau vor Beginn der Arbeiten die genaue Zahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Dauer der Maßnahme mitzuteilen. Dazu ist das von der Tiefbauabteilung entworfene Formular zu verwenden, welches von dort bezogen werden kann.
- (5) Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Wochen beträgt. Das Erlaubnisverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) abgewickelt werden.
- (6) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere von ihm eingebrachte Gegenstände sowie die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (7) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Verantwortliche den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Er hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.

Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen

§ 6 Außenbewirtschaftung

- (1) Die Außenbewirtschaftung im Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres zulässig. Auf Antrag kann außerhalb dieses Zeitrahmens eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.
- (2) Die Aufstellfläche für Freisitze ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße zu halten. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 vom Hundert nicht überschreiten (900 Quadratmeter).

§ 7 Straßenmusik

- (1) Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach erfolgter Anmeldung erlaubnisfrei zulässig:
- a) Straßenmusik ist zulässig im Bereich der Maximilianstraße zwischen Gilgenstraße und Domplatz (der Domplatz selbst ist ausgenommen).
 - b) Straßenmusik ist, außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf den nachfolgend genannten Plätzen erlaubt:
 - Postplatz
 - Platz am Altpörtel
 - Platz an der alten Münze
 - c) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung von Straßenmusik auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.
 - d) Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - e) Verstärkeranlagen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

- (2) Bei musikalischen Vorstellungen, die von einem Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
- (3) Die Stadt Speyer behält sich vor Straßenmusik, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung dargeboten wird, durch ihre Vollzugsdienstkräfte zu unterbinden.

§ 8 Plakatierung

- (1) Plakatwerbung kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Speyer stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Speyer stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.
- (3) Plakatwerbung wird auf 30 Stück je Veranstaltung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf 10 Stück je Veranstaltung, begrenzt. Bei Veranstaltungen der Stadt Speyer oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.
- (4) Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung (siehe Anlage) ist das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen nicht genehmigungsfähig.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

§ 9 Wahlwerbung

- (1) Im Rahmen des Wahlkampfes kann den für die jeweils anstehenden Wahlen zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerbern die Aufstellung von Stell- und / oder Hängeschildern bis zu insgesamt 100 Stück sowie zusätzlich maximal 10 Großflächenplakatschildern für die Dauer von zwei Monaten (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden. Für die Wahl zum Oberbürgermeister gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur pro zugelassenem Einzelbewerber erteilt werden kann.
- (2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist außerhalb der Vorwahlzeit sowie an Schulen nicht zulässig. Hinsichtlich der Anzahl der Plakate gilt hier § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Stell- und Hängeschilder dürfen nicht größer als DIN A 0 (= 1,19 m x 0,84 m) sein. Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 3,6 Meter mal 2,6 Meter sein.
- (4) Für Wahlwerbung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 10 Betteln

Folgende Bettelarten gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig:

- a) Aufdringliches und aggressives Betteln
- b) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
- c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
- d) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
- e) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden.
- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 5 Absatz 3 oder 4 verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an in Speyer ansässige Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder kulturelle Zwecke verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen oder eine Pauschalgebühr erhoben werden, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres. Bei Freisitzererlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus vom Gebührenschuldner nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird.

§ 15 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Antragsteller bzw. für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

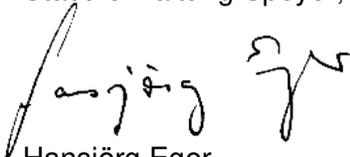
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 4 - 11 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 22.04.1983, zuletzt geändert am 17.02.2012, außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 07.07.2017



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlagen:

Gebührenverzeichnis

Sondernutzungsrichtlinie

Anlage:**Gebührenverzeichnis****1. Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen.

Stufe 1: Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korn gasse (ausgenommen Teilstück zwischen Korn gasse Nr. 17 und Nr. 34 / Becher gasse), Domvorplatz sowie Domplatz

Stufe 2: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer

Gültig ab 01.07.2017

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Stufe 1 in Euro (€)	Gebühr Stufe 2 in Euro (€)
1	Aufstellen von Gegenständen			
1.1	Warenauslagen, Schaukästen, Schirme, Blumenkübel pro qm	monatlich jährlich	6,00 € 60,00 €	5,00 € 50,00 €
1.2	Informations- und Verkaufsstände Für nicht gewerbliche Zwecke Für gewerbliche Zwecke	täglich täglich	12,50 € 90,00 €	9,50 € 60,00 €
2	Bewirtung und Veranstaltungen			
2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe	monatlich pro qm	10,00 €	6,00 €
2.2	Veranstaltungen im Interesse der Stadt sowie Veranstaltungen Speyerer Vereine, Parteien und mildtätiger Organisationen Für nicht gewerbliche Zwecke Für gewerbliche Zwecke	täglich täglich	25,00 € 60,00 €	25,00 € 60,00 €
3	Werbung			
3.1	Plakatständer für Speyerer Vereine bis 30 Stück	täglich	entfällt	0,00 €
3.2	Wahlwerbung entsprechend § 9 der Satzung	täglich	entfällt	0,00 €
3.3	Plakatständer pro Stück	täglich	entfällt	1,50 €
3.4	Großwerbetafeln pro Stück	täglich	entfällt	3,00 €
3.5	Verteilen von Handzetteln	täglich	35,00 €	35,00 €
3.6	Kundenstopper, Klappständer	monatlich	22,50 €	22,50 €

4	Abstellen von Behältern und von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen pro Anhänger, Fahrzeug oder Behälter	täglich	2,00 €	1,50 €
5	Bauliche Anlagen			
5.1	Geschlossene Wartehallen, Verkaufshäuschen, Kioske <i>Für diese Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum gilt das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz</i>			
6	Nutzung für Bauzwecke			
6.1	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen, Lagerungen von Baustoffen und Baumaschinen pro qm	monatlich	2,00 €	1,50 €
6.2	Tagesbaustellen	pauschal	20,00 €	15,00 €
7	Ambulantes Gewerbe			
7.1	Verkaufsstände für Brezeln, Eis, Kuchen, usw. pro qm	monatlich	125,00 €	90,00 €
7.2	Verkauf von Speiseeis aus Bussen	monatlich	125,00 €	90,00 €
7.3	Straßenhandel	täglich	35,00 €	20,00 €
		monatlich	125,00 €	90,00 €
7.4	Verkauf von Maronen	monatlich	60,00 €	55,00 €

Anlage:

Sondernutzungsrichtlinie
Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen
im Altstadtbereich von Speyer



Gültig ab 01.07.2017



Inhaltsverzeichnis:

1.	Aufgabe und Bedeutung einer Sondernutzungsrichtlinie	Seite 2
2.	Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie	Seite 3
2.1	Übergangsbestimmungen	Seite 3
3.	Geltungsbereich	Seite 3
4.	Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen	Seite 6
4.1	Warenauslagen	Seite 6
4.2	Markt- bzw. Promotionsstände	Seite 10
4.3	Mobile Werbeständer	Seite 12
4.4	Gastronomie- und Ausschankmöblierung	Seite 14
4.5	Sonnenschutzeinrichtungen	Seite 16
4.6	Begrünungs- und Trennelemente	Seite 18
4.7	Bodenbeläge, Podeste, Rampen	Seite 20
4.8	Fahrradständer	Seite 21
4.9	Beleuchtungseinrichtungen	Seite 21
4.10	Sondergegenstände und Sonderformen	Seite 21
5.	Befreiungen	Seite 22

Anhang:

Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele zu Sondernutzungsgegenständen	Seite 23
---	----------

1. **Aufgabe und Bedeutung einer Sondernutzungsrichtlinie**

Anlässlich der Fertigstellung der Maximilianstraße und des Domplatzes zur 2000-Jahr-Feier der Stadt Speyer wurde bereits im Jahr 1990 von der Stadt Speyer und den beteiligten Planern die zukünftige Aufgabe der Stadtbildpflege klar beschrieben: Pflege und Erhaltung des unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Speyerer Altstadt sowie Vermeidung von gestalterischer Verfremdung und Überfrachtung des öffentlichen Stadtraumes durch ein Übermaß an Ausstattung und Werbung.

Der öffentliche Straßenraum dient dem Allgemeingebrauch durch Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden. Sondernutzungseinrichtungen wie Freisitze und Warenauslagen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten, wenn sie qualitativ und im Einklang mit der historischen Umgebung gestaltet sind. Dagegen können ein Zuviel an Sondernutzungsgegenständen und Werbung sowie eine aufdringliche Gestaltung zu einer Störung des Stadtbildes und damit zur Verminderung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt führen.

Die Bewahrung des überlieferten baulichen Erscheinungsbildes der Innenstadt Speyers und eine hohe Aufenthaltsqualität tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Speyerer Bürgerinnen und Bürger in „ihrer Stadt“ wohl fühlen und sich mit ihr identifizieren. Ein lebendiges und attraktiv gestaltetes Stadtbild hat darüber hinaus eine Anziehungswirkung auf Besucherinnen und Besucher sowie Gäste. Sie alle, Stadtbürgerinnen, Stadtbürger sowie Gäste, nutzen die Innenstadt als einen Ort des Verweilens, der Kommunikation und natürlich auch für den Einkaufsbummel und den Verzehr. Somit dient eine qualitätsvolle Stadtgestaltung letztlich auch den Interessen der Gewerbetreibenden. Sie ist deshalb nicht Hemmschuh, sondern Motor für das Florieren der innerstädtischen Wirtschaft.

Die Stadt Speyer leistet seit vielen Jahren durch Investitionen in die Gestaltung von Straßen und Plätzen, nicht nur in der Maximilianstraße, sondern auch in angrenzenden Bereichen der historischen Altstadt, ihren wichtigen Beitrag zur Stadtbildpflege. In Ergänzung zu diesem städtischen Engagement werden sich die privaten Gewerbetreibenden durch eine qualitätsvolle Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen auf den ihnen zur Nutzung überlassenen öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin engagiert an dieser Aufgabe beteiligen.

Speyer verfügt über ein, auch im Vergleich zu anderen Altstädten, beispielhaft hohes gestalterisches Niveau bei den Sondernutzungseinrichtungen. Aufgabe dieser Gestaltungsrichtlinie ist die Sicherung dieses erreichten Gestaltungsniveaus für die Zukunft durch rechtsverbindliche und eindeutige gestalterische Regelungen, welche die bisherigen, nicht rechtsverbindlichen, Absprachen ersetzen sollen. Sie legt einen gestalterischen Rahmen für Art, Material und Farbigkeit von Sondernutzungsgegenständen innerhalb einer bestimmten Bandbreite fest und lässt dadurch Spielraum für eine Auswahl auch nach individuellen Vorstellungen. Nur in wenigen Fällen werden bestimmte Gegenstände und Materialien ausgeschlossen, die im Altstadtbereich gestalterisch ungeeignet sind.

Diese Richtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen, gewährleistet die Gleichbehandlung der Antragsteller und schafft Klarheit und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Arbeit der Verwaltung.

2. Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der vom Stadtrat am 09.02.2012 beschlossenen und am 28.06.2017 geänderten Sondernutzungssatzung und kommt ab dem 01.07.2017 bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

Von der Richtlinie erfasst werden Sondernutzungsgegenstände für eine dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch gewerbliche oder private Nutzerinnen und Nutzer. Temporäre Sondernutzungseinrichtungen, z.B. für Aktionen, Stadtfeste, Märkte, Messen usw., werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie betrifft ausschließlich gestalterische Aspekte der Sondernutzungsgegenstände und gilt vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange, wie z.B. der Werbesatzung und der Altstadtsatzung der Stadt Speyer oder des Denkmalschutzgesetzes Rheinland Pfalz.

Bei der Erteilung neuer Sondernutzungserlaubnisse sind diese Richtlinien einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die gestalterische Abstimmung der Sondernutzungsgegenstände mit der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Speyer erfolgt ist und hierüber ein Vermerk mit Beschreibung und Fotografie oder anderer Art von grafischer Darstellung der Gegenstände bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegt. Die Aufstellung der Gegenstände darf erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach Erhalt der Erlaubnis sinnvoll.

2.1 Übergangsbestimmungen

Bei Sondernutzungsgegenständen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden und diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Stadtverwaltung verlangen, dass diese innerhalb von acht Wochen nach deren Feststellung entfernt werden.

Bisher genehmigte Sondernutzungsgegenstände älterer Sondernutzungserlaubnisse, die vor dem Jahr 2000 erteilt wurden und *gravierend von dieser Richtlinie abweichen* (z.B. Kunststoffmobiliar und vollflächig bedruckte oder farbige Schirme) sind innerhalb von einem Jahr zu entfernen.

3. Geltungsbereich (siehe Plananlage)

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst einen innerstädtischen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Sondernutzungssatzung (Stadtgebiet) und ist im Plananhang dargestellt. Die Richtlinie ist innerhalb dieses Geltungsbereiches nur anzuwenden auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Speyer stehen oder als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der historischen Altstadt sowie angrenzende, für das Stadtbild bedeutende städtebauliche Bereiche, in denen sich für die Sondernutzung relevante gewerbliche Einrichtungen befinden.

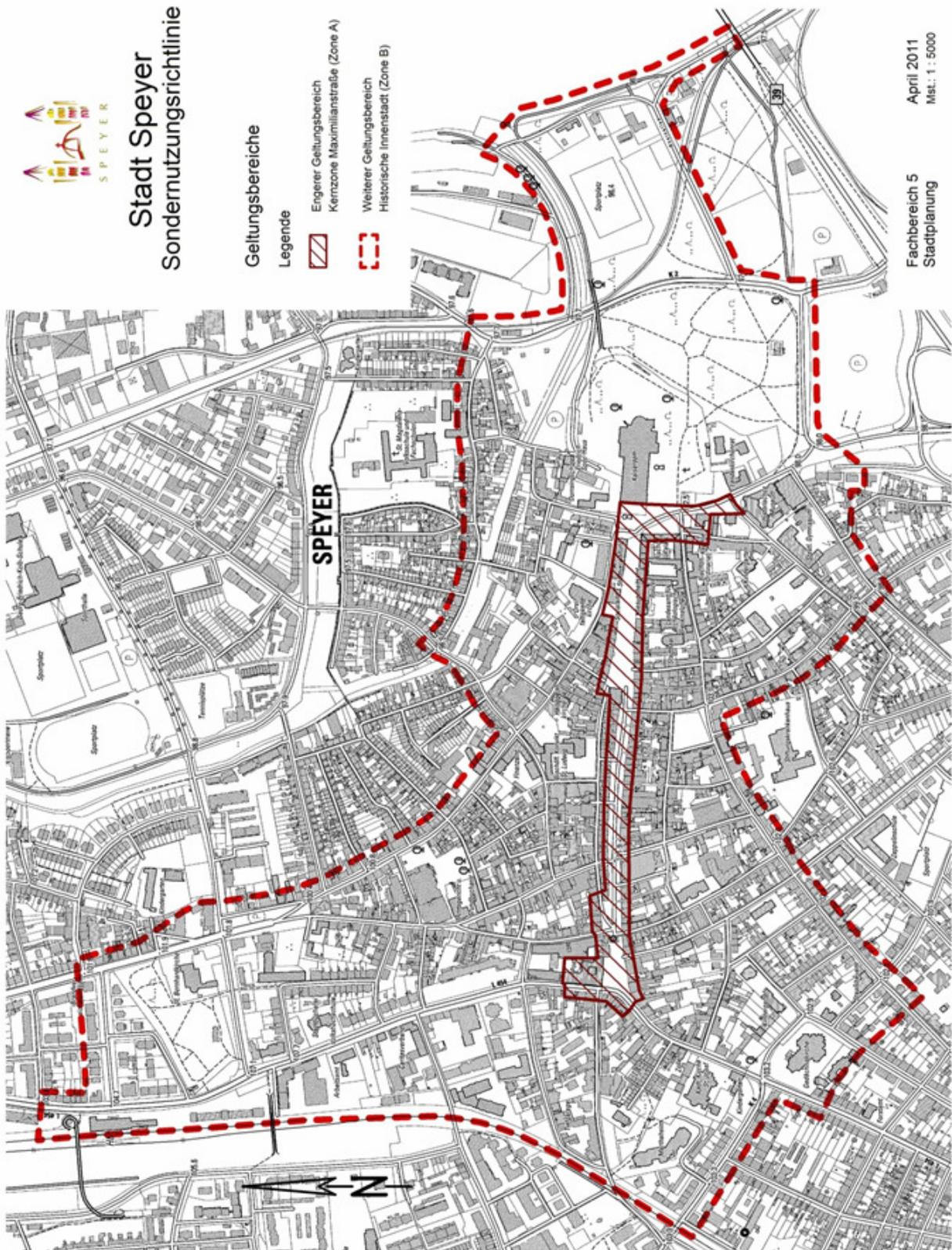
Der Geltungsbereich ist in zwei Zonen mit unterschiedlicher gestalterischer Gewichtung eingeteilt:

- Engerer Geltungsbereich, Kernzone Maximilianstraße (Zone A):

Der Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum. Der herausragenden Bedeutung dieser zentralen Zone für das Stadtbild und für die Außenwirkung der Stadt Speyer entsprechend werden erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt.

- Weiterer Geltungsbereich, Historische Innenstadt (Zone B):

Der hohen Bedeutung der historischen Innenstadt in der Gesamtheit ihrer Straßen und Plätze entsprechend werden angemessen hohe Mindestanforderungen gestellt.



4. **Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen**

Die zu gestaltenden Sondernutzungsgegenstände werden in den folgenden Abschnitten definiert und die Anforderungen in Bezug auf Bauart, Material, Farbe sowie Größe textlich beschrieben und durch grafische Darstellungen ergänzt.

4.1 **Warenauslagen**

Warenauslagen des Handels prägen seit jeher das Erscheinungsbild unserer historischen Innenstädte. Durch geschmackvolle und ansprechende Produktpräsentation können Innenstädte belebt und gestalterisch bereichert werden. Bei zu großer Häufung und Flächenausdehnung der Auslagen im Straßenraum sowie aufdringlicher Gestaltung kann jedoch das Bild des Straßenraumes optisch zu stark überdeckt und dadurch verfremdet werden.

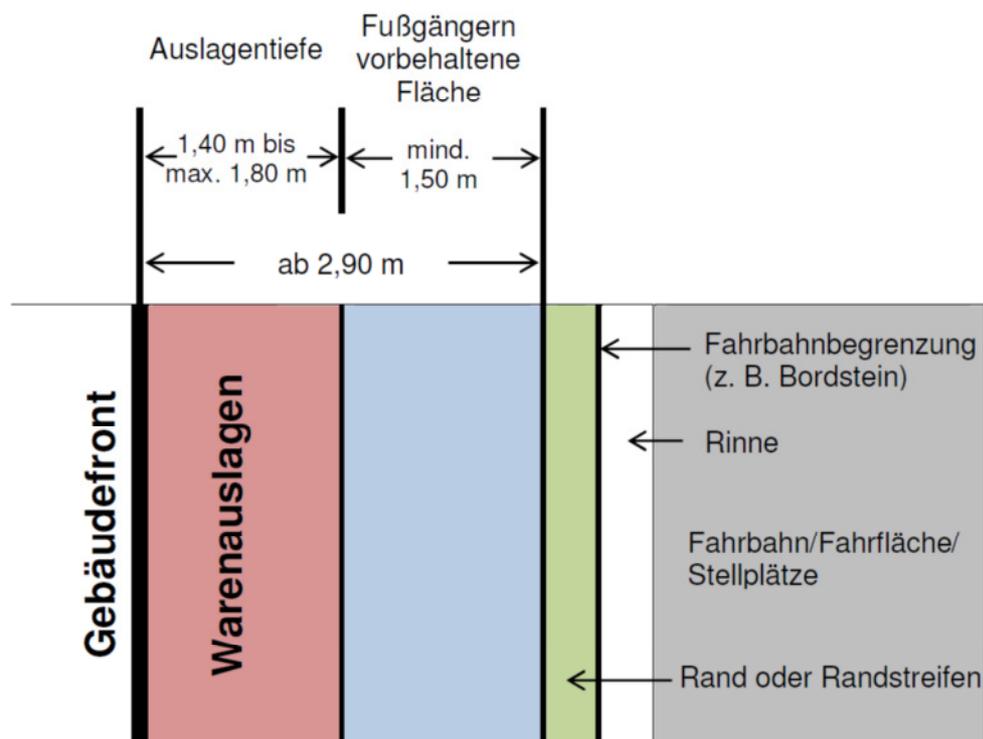
Definition:

Als Warenauslagen gelten die eigentlichen Verkaufsgegenstände sowie mobile, auf dem Boden stehende, Warentische, Gestelle und Behälter, die der Warenaufnahme und Warenpräsentation dienen, wie z.B. Kleiderständer, Warenregale, Warenständer, Kästen, Schütten und Körbe. Ebenfalls zu den Warenauslagen zählen größere Einzelgegenstände, wie z.B. Möbel, Inneneinrichtungsgegenstände und Accessoires, die ohne Waregestelle oder Behälter präsentiert werden können.

Gestalterische Anforderungen (siehe Plananlage 4a „Zulässige Größe von Warenauslagen“):

- (1) Die zulässige Länge der Warenauslagen richtet sich, den historisch bedingten, stark unterschiedlichen Hausbreiten in Speyer entsprechend, nach der Länge der straßenseitigen Geschäftsfront. *Die Geschäftsfront ist die Länge der Gewerbeeinheit zuzüglich der Breite des zugehörigen Eingangs.* Die zulässige Auslagenlänge ist eine festgesetzte Teillänge der jeweiligen Geschäftsfront und errechnet sich bei mehreren Geschäftsfronten sowie bei Eckgebäuden aus der Summe der Teilflächen. In jedem Fall sind 0,5 m seitlicher Abstand zu den Nachbarhäusern einzuhalten, um ein optisches Zusammenfließen der Auslagen zu vermeiden (Zonen A und B).
- (2) Auslagen in der Kernzone (Zone A):
Bei schmalen Häusern mit einer Geschäftsfrontlänge bis 6,0 m darf die Auslagenlänge max. zwei Drittel der Länge der Geschäftsfront, bei Geschäftsfrontlängen von mehr als 6,0 m bis 15,0 m darf die Auslagenlänge max. die Hälfte der Geschäftsfront, mindestens jedoch 4,0 m, bei Geschäftsfrontlängen von mehr als 15,0 m darf die Auslagenlänge max. ein Drittel der Geschäftsfront, mindestens jedoch 7,5 m, betragen. Bei Eckgebäuden sowie Großbauten mit mehr als 30,0 m Fassadenlänge sind auf allen Seiten insgesamt nicht mehr als 15,0 m Auslagenlänge zulässig. Die Länge der Auslagen an einer Gebäudeseite darf 10,0 m nicht überschreiten. Zusammenhängende Auslagen sind alle 2,0 m durch Zwischenräume zu unterteilen. Soweit gewünscht, sind auch geringere als die angegebenen Höchstmaße der Auslagenlängen zulässig.

- (4) Warenauslagen sind in einer Tiefe von max. 1,40 m, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, zulässig. Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen können auch in einer größeren Tiefe als 1,40 m sowie größeren Länge als unter (2) und (3) genannt angeordnet werden, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen (Zonen A und B). Beträgt die Tiefe der an die Geschäftsfront direkt angrenzenden, für Warenauslagen bestimmten Fläche zuzüglich der den Fußgängern vorbehaltenen Fläche (Mindestbreite 1,50 m) mehr als 2,90 m, können für Warenauslagen Tiefen bis max. 1,80 m ausnahmsweise zugelassen werden.



- (5) Die zulässige Gesamthöhe von Warenständen und Auslagen beträgt 1,60 m. Ausnahmen sind bei Blumen- und Pflanzenauslagen sowie speziellen Warenständen (z.B. Brillenstände, Hutstände, Postkartenstände usw.) möglich, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Eine Gesamthöhe von 1,90 m ist jedoch nicht zu überschreiten (Zonen A und B).
- (6) Waren sind auf oder an Warengestellen zu präsentieren. Bei Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen ist ausnahmsweise eine Aufstellung direkt auf dem Boden zulässig, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Das Anbringen oder Aufhängen von Warenauslagen an Hauswänden, Markisen, Vordächern, Fenstern, Türen usw. ist unzulässig (Zonen A und B).
- (7) An Warenauslagen sind keine Inhaber-Werbeanlagen zulässig. Auslagen dürfen nicht angestrahlt oder beleuchtet werden (Zonen A und B).

- (8) Bei entsprechender Warenart (z.B. Möbel, Inneneinrichtung, Accessoires) können ausnahmsweise Einzelgegenstände aufgestellt werden. Als Sammelurium von Einzelgegenständen unterschiedlichster Art, Gestaltung, Farbe und Zustand („Kramladen“) gestaltete Warenauslagen sind unzulässig (Zonen A und B).



Positive Beispiele für Warenauslagen und Warenpräsentationseinrichtungen

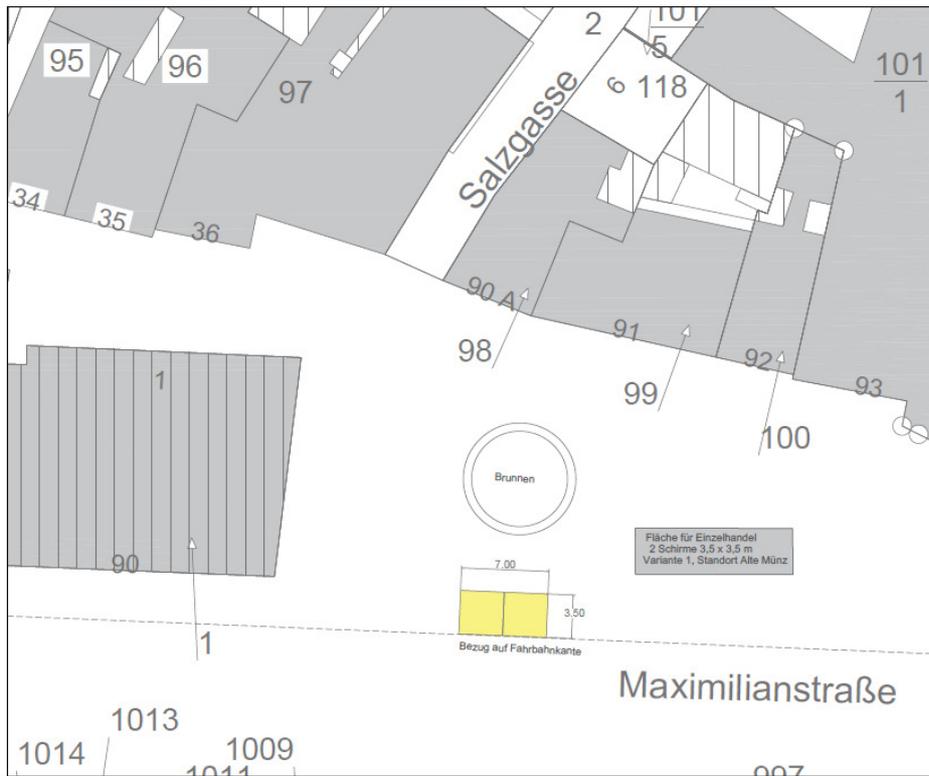
- (9) Sonnen- oder Witterungsschutz über Auslagen ist in Form von Markisen zulässig (siehe Abschnitt 4.4). Sonnenschirme sowie andere Arten von freistehenden Überdachungen über Auslagen sind unzulässig (Zonen A und B). In begründeten Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, insbesondere wenn Markisen aus gestalterischen Gründen nicht vertretbar sind und wenn bei den besonders betroffenen Geschäften des Textileinzelhandels in der Nordhälfte der Kernzone (Zone A) ein Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung erforderlich ist. Bezüglich der Gestaltung gelten die unter Punkt 4.4 aufgeführten Kriterien. Das Außenmaß der Schirme darf 2,0 m nicht überschreiten. Standorte für Schirme über Textilauslagen können flexibel innerhalb oder im engeren Umfeld außerhalb der Sondernutzungsfläche gewählt werden. Nr. 2 Absatz 3 der Richtlinie ist zu beachten.
- (10) Nur für die Warenpräsentation entwickelte Warentische, Warengestelle und Behälter dürfen verwendet werden. Transportgestelle, Container, Paletten, Kartons und zweckfremde oder provisorische Gestelle dürfen nicht verwendet werden.

- (11) Spielgeräte innerhalb von Auslagenflächen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie Teil des Warenangebots, stadtgestalterisch vertretbar sind und nicht Freizeitwecken oder der Belustigung (Kinderzeitvertreib) dienen. Gegenstände, die nicht Teil des Warenangebots sind und als Werbeanlagen dienen oder Aufmerksamkeit erregen sollen (z.B. Beachflags, Puppen, Figuren, Air-Tube-Luftzylinder usw.) sind unzulässig.
- (12) Postkartenständer können stadtgestalterisch zum Problem werden, wenn sie gehäuft auftreten und große Flächen optisch beanspruchen. Deshalb sind Regelungen zur Begrenzung ihrer Anzahl erforderlich. Sie sind bei schmalen Häusern bis 6,0 m Geschäftsfrontlänge einmal pro Gebäude (Zone A) bzw. zweimal pro Gebäude (Zone B), bei mehr als 6,0 m bis 15,0 m Geschäftsfrontlänge zweimal pro Geschäftsfront (Zone A) bzw. viermal pro Geschäftsfront (Zone B) und bei Gebäuden mit mehr als 15,0 m Geschäftsfrontlänge sechsmal (Zone A) bzw. achtmal pro Geschäftsfront (Zone B) zulässig. Bei Eckgebäuden berechnet sich die zulässige Anzahl nach den Geschäftsfrontlängen der jeweiligen Gebäudeseiten. Auf allen Seiten sind jedoch insgesamt max. acht Postkartenständer (Zone A) bzw. zehn Postkartenständer (Zone B) zulässig.
- (13) Von den zuvor genannten Anforderungen können in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zugelassen werden für:
- Die Länge von Warenauslagen in der Kernzone (A) bei Häusern mit Geschäftsfrontlängen bis 6,0 m.
 - Die Zulässigkeit, Form sowie Größe von Schirmen über Warenauslagen, wenn diese eine Mindestseitenlänge von 1,50 m aufweisen und die zulässige Seitenlänge von 3,50 m nicht überschritten wird. Dieses gilt vorbehaltlich straßenverkehrsbehördlicher Belange, sofern durch die Schirmgröße die genehmigte Sondernutzungsfläche überschritten wird. Eine lichte Höhe von mind. 2,50 m bis Unterkante Schirm ist dabei einzuhalten. Nach vorheriger Abstimmung mit der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer können Befestigungen mittels Bodenhülsen erlaubt werden.

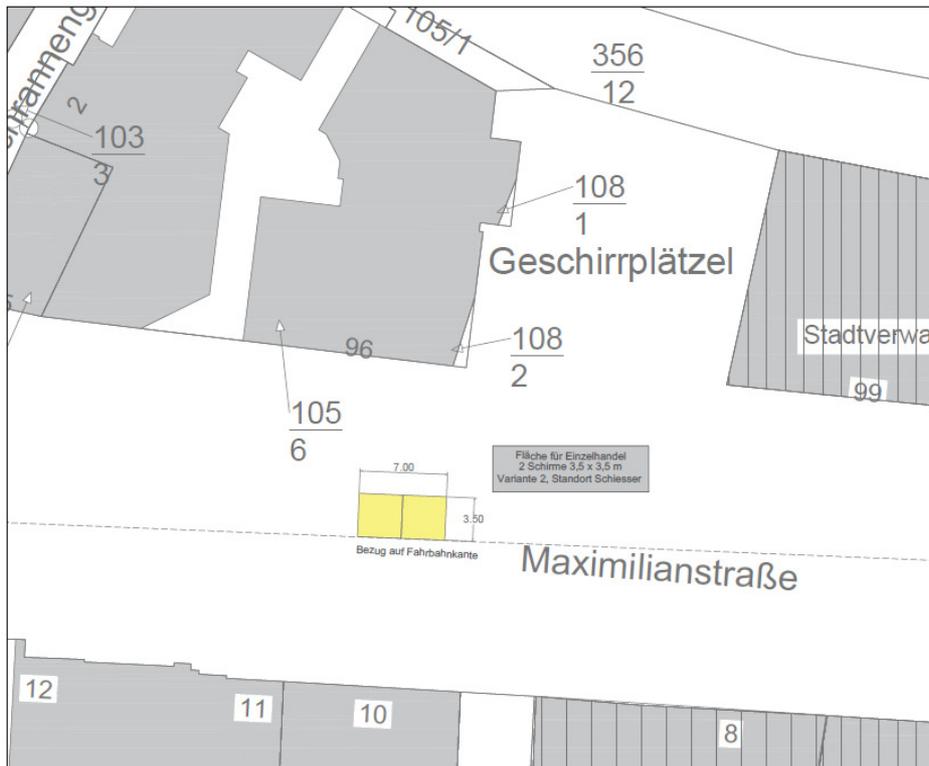
4.2 Markt- bzw. Promotionsstände

Die Einzelhändler erhalten auf den nachstehend näher beschriebenen Flächen im Umfeld des Altpörtels und der Alten Münze Gelegenheit, anhand von Marktständen bzw. Promotionseinrichtungen, ihr Warenangebot über einen befristeten Zeitraum an mehreren exponierten Stellen, zur Vorderkante der Straßenfläche hin, zu präsentieren.

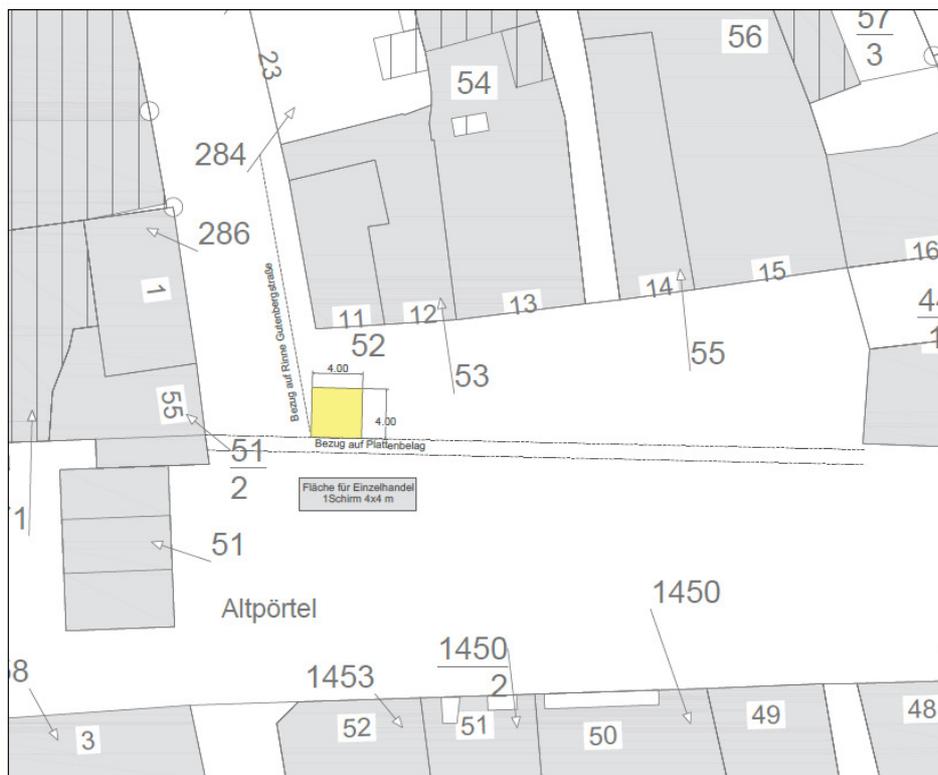
Standort Alte Münze vor dem Brunnen in der Größe von max. zwei Schirmflächen von jeweils 3,50 x 3,50 m (Variante 1).



Standort Alte Münze / Geschirrplätzel in der Größe von max. zwei Schirmflächen von jeweils 3,50 x 3,50 m (Variante 2).



Standort am Altpörtel vor den anschließenden Freisitzflächen.
Möglich ist hier max. die Größe einer Schirmfläche von 4,0 x 4,0 m.



Ausführung der Präsentationsstände:

- Offene Unterstände mit quadratischen Schirmen gem. Vorgaben dieser Richtlinie. Die jeweiligen Betreiber dieser Marktstände können die Flächen unter den Schirmen flexibel nutzen und ausstatten. Vitruinen, Regale, Kundentresen etc., können nach entsprechender Abstimmung genehmigt werden.
- Serielle Promotionsstände in anspruchsvollem zeitgemäßem Design (z.B. „Cubes“, „Exhibition Stands“, siehe Anhang) nach Abstimmung und Genehmigung.

4.3 Mobile Werbeständer

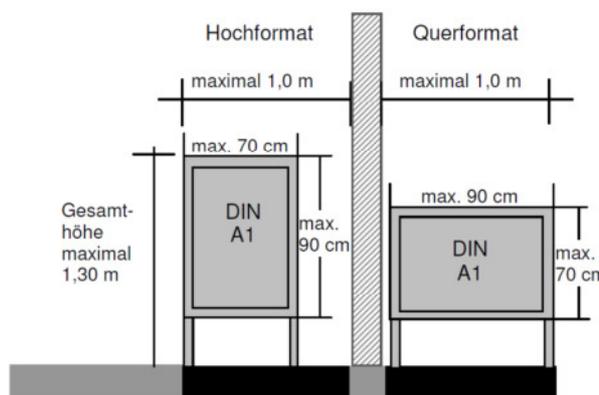
Mobile Werbeträger können in wenigen Fällen, wie z.B. für die Tagesangebote der Gastronomie, zu Informationszwecken für Gäste sinnvoll sein. In aller Regel sind mobile Werbeträger jedoch als im Straßenraum freistehend und oft ungeordnet aufgestellte Werbeträger ein Fremdkörper im Stadtbild und wirken sich störend aus. Darüber hinaus behindern Klappständer das ungestörte Flanieren der Passanten und beeinträchtigen dadurch die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Zudem geht der Informationswert von mobilen Werbeträgern bei zu großer Anzahl verloren.

Definition:

Mobile Werbeständer sind auf dem Boden stehende, transportable Werbetafeln als einteilige oder zweiteilige (Klappständer) Konstruktionen mit Schriftflächen auf zwei Seiten.

- (1) Im engeren Geltungsbereich sind mobile Werbeträger unzulässig (Zone A). Für die Tagesangebote der Gastronomie ist eine Schrifttafel (Zone A) bzw. sind zwei Schrifttafeln (Zone B) pro gastronomischer Einrichtung zulässig. Die Anzahl der möglichen Werbetafeln ist gestalterisch abzustimmen auf gegebenenfalls bereits als Werbeanlagen an den Außenwänden bestehende Schrifttafeln. Tafeln für Tagesangebote können auch auf Staffeleigestellen aufgestellt werden, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Die Gesamthöhe des Gestells inkl. Tafel darf jedoch 1,60 m nicht überschreiten.
- (2) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) ist pro Einzelhandelsbetrieb ein mobiler Werbeständer zulässig. Ausnahmsweise kann ein mobiler Werbeständer für Lagen ohne Präsentationsmöglichkeiten (z.B. Rückgebäude, Räume in Obergeschossen) in der unter den Punkten (3) und (5) genannten Art und Anordnung zugelassen werden, wenn normale Fassadenwerbung (z.B. Wand-schild) nicht angemessen möglich ist und Bedenken aus der Sicht der Stadtgestaltung nicht bestehen.
- (3) Der mobile Werbeträger darf nur unmittelbar an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Der maximale Abstand der Außenseite des Werbeträgers von der Gebäudefassade darf 1,0 m betragen.

- (4) Die beschriftete Werbefläche des Werbeträgers darf das Format DIN A1 (= 59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten. Als Gesamtmaß der Konstruktion sind max. 70,0 cm x 90,0 cm als Quer- oder Hochformat sowie max. 1,30 m Gesamthöhe, vom Boden gemessen, zulässig. Größere Tafeln sowie zusätzlich angebrachte Flächen mit-Fremdwerbung sind unzulässig.



Größe und Anordnung mobiler Werbeträger.

- (5) Fernwerbung außerhalb der Stätte der Leistung ist nur auf den bestehenden Sammelschildern des Einzelhandels-Informationssystems der Stadt Speyer zulässig. Fernwerbung durch mobile Werbeträger ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig (Zonen A und B). Sogenannte „Kundenstopper“, also Großwerbetafeln, welche die oben angegebenen Maße überschreiten, sind wegen ihrer dominanten Barrierewirkung im Straßenbild störend und deshalb im gesamten Geltungsbereich unzulässig (Zonen A und B).
- (6) Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig. Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Beleuchtete, bewegliche, sich drehende oder anderweitig auffällige mobile Werbeträger sind unzulässig.

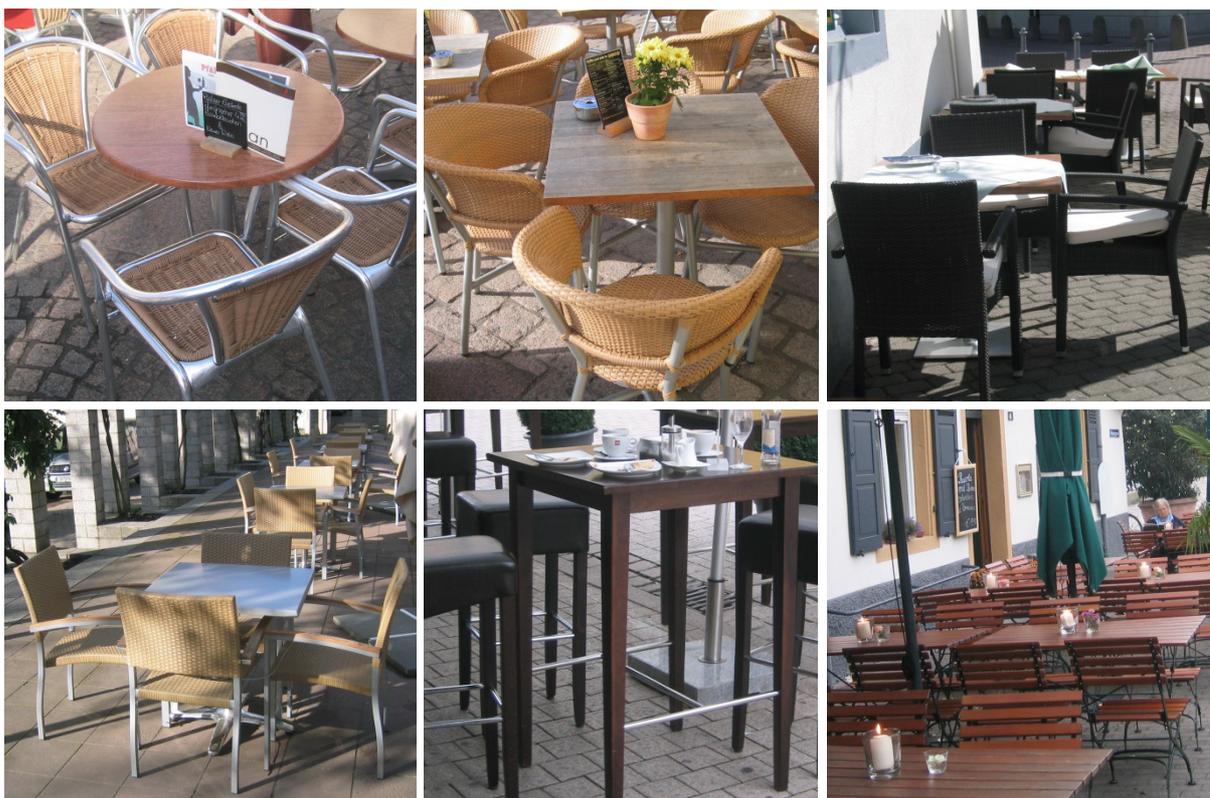
4.4 Gastronomie- und Ausschankmöblierung

Die Freisitze der Cafés und Gaststätten sowie die in letzter Zeit hinzugekommenen Stehtische tragen insbesondere in Speyer ganz wesentlich zum Charme und zur Gastlichkeit der Altstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße einen Rahmen zu setzen, um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der historischen Umgebung einzubinden.

Definition:

Als Gastronomie- und Ausschankmöblierung werden Sondernutzungsgegenstände, wie Tische, Stühle, Stehtische, Hocker usw., bezeichnet, die dem Verweilen und dem Konsum der Gäste dienen.

- (1) Freisitze sind im weiteren Geltungsbereich (Zone B) vor allem in den gewerblich und gastronomisch geprägten Zonen zulässig. In Altstadtquartieren, die nicht durch Gewerbe und Gastronomie geprägt sind, ist die Zulassung neuer Freisitze situationsbezogen im Einzelfall zu prüfen.
- (2) Um Freisitze in die Fassadengestaltung einzubinden und um übergroße dominante Möblierungsflächen im Stadtbild zu vermeiden, soll die Länge der Freisitze nicht über die Geschäftsfrontlänge hinausgehen (Zonen A und B). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Je Gastronomie- oder Ausschankbetrieb ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stehtische, Stühle oder Hocker zulässig (Zonen A und B). Bei zweiteiligen Freisitzflächen (offene Platzfläche, Fläche vor Außenwand) sind ausnahmsweise zwei Gestaltungstypen für Tische oder Stühle zulässig, wenn die an der Außenwand anliegende Freisitzfläche differenziert gestaltet werden soll (Zonen A und B).
- (4) In der Kernzone (Zone A) sind Gestellstühle mit Flechtwerk, Bespannung oder Lamellenfüllung mit einer Höhe von max. 90,0 cm zulässig. Tische sind rund, rechteckig oder quadratisch als Metallrohrgestelle mit Monofuß oder mehrteiligen Füßen zulässig. Tischplatten müssen aus Metall, Metallrahmen mit Holzfüllung oder aus Vollholz bestehen. Die Oberflächengestaltung des Mobiliars ist in den konstruktiven Teilen (Gestelle) metallisch oder farblich beschichtet, in den Sitz und Rückenflächen nur farblich gestaltet zulässig. Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) ist zusätzlich klassisches Holzlattenmobiliar mit Metallgestell bei Tischen und Stühlen möglich. Die Farbgebung ist vorzugsweise in Grau-, Beige-, Terra-, Ocker-, Braun- oder braunen Holztönen auszuführen.



Positive Beispiele für Möblierungsarten, Materialien und Farben in den Zonen A (oben) und B (unten)

- (5) Im engeren Geltungsbereich (Zone A) sind Stehtische unzulässig, im weiteren Geltungsbereich (Zone B) mit oder ohne Sitzgelegenheit zulässig. Stehtische sind aus Holz oder Metall mit quadratischer oder runder Platte mit Monofuß oder Vierfuß und Sitze als Hocker aus Holz oder Metall mit quadratischer Sitzfläche als Vierfuß ohne Rückenlehne in einer Höhe von max. 80,0 cm und Kantenlänge der Sitzfläche von max. 35,0 cm zulässig. Farbgebung zur Unterscheidung von den übrigen Freisitzen vorzugsweise in dunkler Farbgebung in Schwarz, Dunkelbraun oder Anthrazit.
- (6) Vollflächiges Kunststoffmobilier (Monoblock-Kunststoffmobilier), Teilflächen-Kunststoffmobilier, Innenraum- und Freizeitmobilier für den privaten Garten- und Terrassenbereich (z.B. Rattan-, Korb-, Massivholzmobilier, rustikales Holzbohlenmobilier), Biergartenmobilier mit durchgehenden Tischen und Bänken, Mobilier im Antik-Design sowie Polsterfüllungen bei Sitzflächen und Rückenlehnen sind unzulässig (Zonen A und B), ebenso grelle Farben und reine Grundfarbtöne (Blau, Gelb, Rot).
- (7) Im Freisitzbereich ständig aufgestellte Service-, Ausgabetheken oder Warentruhen für Speisen, Getränke, Eis usw., sind im gesamten Geltungsbereich (Zonen A und B) unzulässig.
- (8) Werbeanlagen an Gastronomie- und Ausschankmöblierungen sind unzulässig (Zonen A und B).
- (9) Gasbetriebene und elektrische Terrassenheizstrahler sind grundsätzlich aus gestalterischen Gründen unzulässig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

4.5 Sonnenschutzeinrichtungen

Durch die Schutzwirkung von Schirmen und Markisen bekommen Freisitze unter Überdachungen eine behagliche und zum Verweilen einladende Atmosphäre, die ganz maßgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beiträgt. Sonnenschutz- einrichtungen wirken jedoch auch durch ihre Höhe und Fläche mehr als andere Sondernutzungsgegenstände auf das Erscheinungsbild der historischen Fassaden und des Straßenraumes ein.

Definition:

Sonnenschutzeinrichtungen sind freistehende, ausklappbare und transportable Überdachungsvorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen. Markisen dienen dem gleichen Zweck, sie unterliegen aber, als am Gebäude befestigte Einrichtungen, dem Bauordnungs- bzw. Denkmalrecht. Für Markisen, welche im Zusammenhang mit einer Sondernutzung stehen, werden Regelungen getroffen.



Unter den Dächern von Speyer: Positive Beispiele für Sonnenschutzeinrichtungen

- (1) Schirme sind nur direkt über Gastronomiefreisitzen oder Ausschankflächen in flachgeneigter Zeltdachform mit Mittelfuß zulässig (Zonen A und B). Andere Schirmformen und Konstruktionen, wie z.B. Ampelschirme (Kragarmschirme), Satteldachschirme, mehrteilige Pagodendachschirme usw., sind unzulässig (Zonen A und B).
- (2) Je Gastronomie- oder Ausschankbetrieb darf nur ein Schirmtyp verwendet werden (Zonen A und B).
- (3) In der Kernzone (Zone A) sind nur quadratische oder achteckige Schirme in einer Außenbreite der Schirmfläche von max. 3,50 m zulässig. Größere Außenbreiten bis max. 4,0 m sind nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Die Schirmflächen sind sowohl ohne als auch mit Volant in gerader Linienführung (keine Wellenform) in einer Höhe von max. 20,0 cm zulässig. Es dürfen nur solide Gestängekonstruktionen verwendet werden, Gesamthöhe des Schirms max. 3,0 m und nicht über die Erdgeschosshöhe hinausgehend. Als Bodenbefestigung sind nur gebohrte Hülsen nach Absprache mit der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer zulässig. Bei Schirmen über Textilauslagen (4.1 Nr. 9) sind gebohrte Hülsen nur zulässig, wenn technische Einwände, z.B. aus straßenverkehrlicher oder tiefbautechnischer Sicht, nicht bestehen.



Positive Beispiele für Schirmarten, Farben und Schirmständer in Zone A

- (4) Farbgebung der Stoffflächen in der Kernzone (Zone A) unifarbig in Weiß, Hellbeige bzw. im naturfarbigen Stoffton oder ausnahmsweise in hellem Gelb. An den Volants ist ausnahmsweise Inhaberwerbung in zurückhaltenden Buchstaben bis max. 12,0 cm Höhe zulässig. Muster, Aufdrucke, buntfarbige Gestaltung und Werbeaufdrucke auf den Schirmflächen sind unzulässig.
- (5) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind über die unter (3) und (4) genannten Bauweisen hinaus auch Befestigungen durch Schwergewichts-Standfüße zulässig, jedoch nur in sachgerechter und gestalterisch vertretbarer Art (z.B. als Metallrahmenkonstruktion mit Plattenaufgaben). In Bezug auf die Farbgebung sind auch gedecktes Dunkelgrün sowie zurückhaltende Beige- oder helle bis mittlere Erdfarbtöne zulässig.



Positive Beispiele für zusätzlich mögliche Farben und Schirmständer in Zone B

- (6) Zusätzlicher Witterungs- und Sonnenschutz durch an Schirmen angehängte Bahnen aus Stoff oder anderem Material, zusätzlich aufgestellte temporäre Ergänzungsschirme sowie durch separate Pavillons aus Kunststoffolie oder anderen Materialien ist unzulässig. Bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. direkte Sonneneinstrahlung im Hochsommer) sind temporär aufgestellte Ergänzungsschirme nur möglich, wenn sie in Form, Farbe und Material mit den Hauptschirmen abgestimmt sind.

- (7) Bei Markisen kommen als Farbgebung nur unifarbige Töne in Weiß, hellen Pastelltönen in Grau, Beige oder im hellen Naturton des Stoffes in Frage. Leicht mellierte Farbgebung ist zulässig. Muster und Aufdrucke sowie kräftige Farben und reine Grundfarben (Gelb, Rot, Blau) auf der Markisenfläche sind ausgeschlossen. Volants sind in gerader Linienführung (keine Wellenform) bis 20,0 cm Höhe zulässig. Ausnahmsweise ist Inhaberbeschriftung bis 12,0 cm Höhe möglich. Fremdwerbung ist unzulässig (Zonen A und B).

4.6 Begrünungs- und Trennelemente

Pflanzgefäße als Einzelelemente können der Auflockerung des Stadtbildes und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen, wenn sie zur Betonung von Eingangsbereichen oder Begrünung von Freisitzen aufgestellt werden. In verkehrsberuhigten Zonen können einzelne Pflanzgefäße den Wohnstraßencharakter einer Straße betonen. Trenn- und Abschirmelemente, die als Einfriedungen wirken und eine Sondernutzungsfläche wie eine Privatzone aus dem öffentlichen Straßenraum heraustrennen, wirken dagegen als störende Fremdkörper, weil die Offenheit und Zugänglichkeit des Stadtraumes beeinträchtigt werden.

Definition:

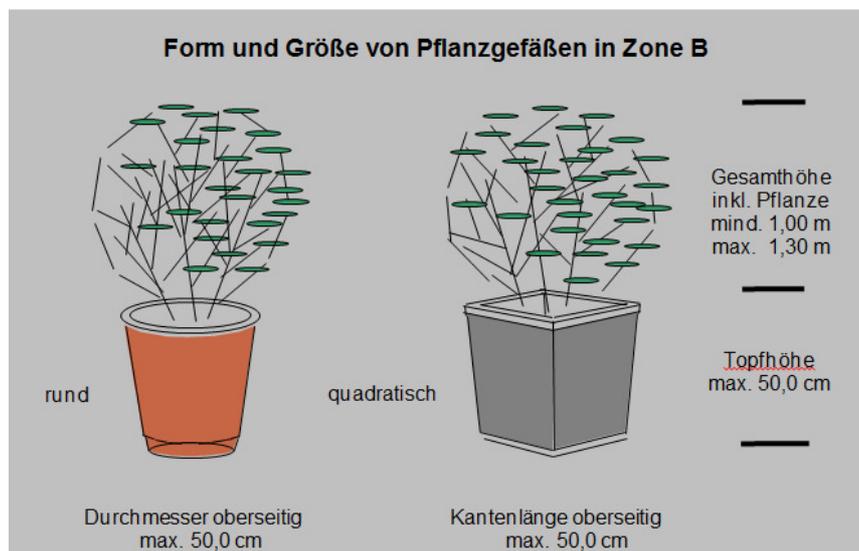
Begrünungselemente sind einzelne, mobile Pflanzbehälter, die der Aufnahme der Pflanzerde und des Pflanzgutes dienen. Trennelemente sind mehrere, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Pflanzbehälter mit Rankgerüsten, Zaunelemente, Poller oder andere Einzelgegenstände, die der Absperrung dienen. Eine Sonderform der Trennelemente sind die sogenannten Windabweiser, d.h. flächig geschlossene Trennelemente mit zusätzlicher Windschutzfunktion, die aus einer Stützenkonstruktion mit zwischenliegenden Feldern aus Stoff-, Glas-, Metall- oder anderen Materialien bestehen.

- (1) Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Trennelemente, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Rankgerüste, Zäune usw., sowie durch Windabweiser sind unzulässig (Zonen A und B).
- (2) In der Kernzone (Zone A), im Umfeld der stadteigenen Großpflanzbehälter, sind Pflanzgefäße innerhalb oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Abstand von min. 3,0 m aufgestellt sind und die gestalterischen Kriterien unter (3) einhalten werden.
- (3) In der Kernzone (Zone A) sind bei Gewerbebetrieben unmittelbar vor der Außenwand, vorzugsweise beidseitig des Einganges, max. zwei Pflanzbehälter pro Betrieb in schlanker, hoher Form mit quadratischer oder runder Grundfläche zulässig. Seitenlänge bzw. Durchmesser der Gefäße dürfen an der Oberseite 45,0 cm nicht überschreiten. Die Höhe des Gefäßes darf max. 1,0 m, die Gesamthöhe inkl. Bepflanzung darf max. 1,30 m betragen. Möglich sind Gefäße aus Ton, Keramik oder Metall. Farbgebung ist nur unifarbig, bei Tongefäßen im Naturton, bei den anderen Materialarten in Schwarz, Anthrazit sowie mittleren bis hellen Grautönen zulässig. Die Außenflächen der Behälter müssen flächig und ohne Verzierungen gestaltet sein.



Positive Beispiele für schlanke Pflanzbehälter an Eingängen in der Kernzone (Zone A)

- (4) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) können Pflanzgefäße bei Gastronomiefreisitzen in den Eckpunkten der Außenkanten der Sondernutzungsflächen sowie in den Zwischenräumen der Außenseiten in einem Abstand von min. 4,0 m aufgestellt werden. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen sind unzulässig. Soweit straßenverkehrstechnisch erforderlich, sind ausnahmsweise Einfriedungen mit Pollern des Speyerer Typs (einfache Zylinderpoller des Betriebshofes oder Altstadtpoller) zulässig.
- (5) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind, je nach straßenseitiger Breite des Gebäudes, unmittelbar vor der Außenwand max. zwei Pflanzbehälter bei Gewerbe- oder Gastronomiebetrieben oder in verkehrsberuhigten Bereichen vor Wohnhäusern zulässig. In sonstigen Fällen (normale Verkehrswege) sind Pflanzkübel vor nicht gewerblichen Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Zuparken von Eingängen, Zufahrten) möglich.
- (6) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind, außer den unter (3) genannten Pflanzbehältern, auch niedrigere Pflanzbehälter in den üblichen quadratischen oder runden Kübelformen bis 50,0 cm Höhe und max. 50,0 cm oberer Kantenlänge bzw. Durchmesser zulässig. Die Gesamthöhe inkl. Bepflanzung richtet sich nach straßenverkehrlichen Belangen, muss min. 1,0 m betragen (Sichtbarkeit für PKW-Fahrer) und darf 1,30 m nicht überschreiten. Als Materialart sind zusätzlich Kunststoff in der Farbe von Tongefäßen sowie Behälter als Rahmenkonstruktion mit Holzverkleidung möglich.



- (7) Andere Materialarten und Formen wie z.B. rechteckig-längliche Behälter, Pflanzbehälter aus Massivholz (Blockbauweise, Fassformen), Beton- oder Waschbeton, Florelemente, antike Formen sowie Pflanzbehälter mit Sockeln oder anderen Unterbauten sind unzulässig (Zonen A und B).
- (8) Werbeanlagen an Pflanzgefäßen sind unzulässig (Zonen A und B).

4.7 Bodenbeläge, Podeste, Rampen

Durch Bodenbeläge und Podeste wird, ähnlich wie bei Trennelementen, ein Teil des öffentlich nutzbaren Raumes privatisiert und in Beschlag genommen. Offenheit und Zugänglichkeit des Stadtraumes werden beeinträchtigt und Aufenthaltsqualität geht dadurch verloren. Rampen stellen eine Sonderform des Bodenbelags dar, da sie nicht der Abgrenzung von Flächen sondern der Gebäudenutzung zur Überwindung von Höhenunterschieden dienen.

Definition:

Zu den Bodenbelägen (ausgenommen Fußabtreter) zählen großflächige, transportable Auflagen, z.B. aus Textilien, Kunststoff oder Metall. Podeste sind flächige Aufbauten einer bestimmten Höhe über dem Boden, die aus einer Unterkonstruktion und einer Flächenauflage bestehen. Rampen sind geneigte, dauerhaft montierte oder transportable Bodenaufgaben, die zur Überwindung von Höhenunterschieden dienen.

- (1) Bodenbeläge und Podeste sind unzulässig (Zonen A und B).
- (2) Rampen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig (Zonen A und B). Ausnahmsweise können *mobile Rampen* an Eingängen vor Einzelhandelsbetrieben zugelassen werden, wenn Rampen im Bodenbereich eines Gebäudes oder Gehweganhebungen zum Höhenausgleich bautechnisch nicht möglich sind. Mobile Rampen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Einzelhandelsbetriebes aufgestellt werden. Das Aufstellen von Rampen ist nur nach Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde und der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer zulässig.

Rampen sind so zu bemessen, dass sie den Nutzungsanforderungen entsprechen. Sie sollen jedoch Abmessungen von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe nicht überschreiten. Sie sind so anzuordnen (z.B. innerhalb von Auslagenflächen) oder zu markieren (z.B. Auslagengegenstände, Pflanzgefäße), dass im öffentlichen Straßenraum keine Stolperfallen oder Behinderungen entstehen. Zulässig sind Rampen aus strukturiertem Metall.



Beispiel für Rampe aus Strukturblech

- (3) Ausnahmsweise können im Falle von Jubiläen oder Geschäftsneueröffnungen von Einzelhandelsbetrieben im Eingangsbereich der Betriebe textile, flache Bodenbeläge für max. 6 Geschäftstage ausgelegt werden. Eine Verlängerung der Genehmigung um max. weitere 6 Geschäftstage ist auf Antrag möglich. Der Bodenbelag darf nicht über die Tiefe der genehmigten Sondernutzungsfläche hinausgehen.

4.8 Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum ist Aufgabe der Stadt Speyer. Als Teil des Stadtmobiliars haben Fahrradständer erheblichen Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes.

Definition:

Bei öffentlichen Fahrradständern handelt es sich um fest mit im Untergrund verankerte Vorrichtungen zum Abstellen und Abschließen von Fahrrädern für die Allgemeinheit. Private Fahrradständer sind nur einem bestimmten Personenkreis (z.B. Kunden) vorbehalten.

In der Kernzone und im weiteren Geltungsbereich (Zonen A und B) sind nur öffentliche Fahrradständer, die von der Stadt Speyer installiert werden, zulässig. Private Fahrradständer sind unzulässig.

4.9 Beleuchtungseinrichtungen

Das Aufstellen von Beleuchtungseinrichtungen im öffentlichen Straßenraum ist Aufgabe der Stadt Speyer. Lichtquellen als Teil des Stadtmobiliars in der Gestaltungslinie der Stadt Speyer sind die Stadtleuchter, die für eine dezente, altstadtgerechte Ausleuchtung sorgen. Um im Sinne dieser altstadtgerechten Beleuchtung störende oder aufdringliche Helligkeiten durch zusätzliche Lichtquellen innerhalb von Sondernutzungsflächen zu vermeiden, werden hierzu Regelungen getroffen.

Definition:

Beleuchtungseinrichtungen im Sinne der Sondernutzung sind Lichtquellen, die innerhalb von Sondernutzungsflächen installiert werden oder diese extern beleuchten oder anstrahlen.

- (1) Beleuchtungseinrichtungen, z.B. in Form von Lichterketten, Strahlern, beleuchteten Werbeanlagen oder Leuchtgegenständen, innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig (Zonen A und B).
- (2) Die Beleuchtung von Sondernutzungsgegenständen sowie die Bodenbeleuchtung innerhalb von Sondernutzungsflächen durch Anstrahlung mit externen Lichtquellen (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist unzulässig (Zonen A und B).

4.10 Sondergegenstände und Sonderformen

Bei Sondergegenständen und Sonderformen, die nicht den aufgeführten definierten Sondernutzungsgegenständen entsprechen, handelt es sich oft um Gegenstände, die durch auffällige Größe, Form- oder Farbgebung aus dem Rahmen fallen und dadurch besonders dominant im Straßenbild in Erscheinung treten. Hierdurch kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Stadtbildes kommen, insbesondere bei Sondergegenständen, welche nicht zum eigentlichen Warenangebot gehören, und, wie Werbeanlagen, Aufmerksamkeit erregen sollen.

Definition:

Bei Sondergegenständen und Sonderformen handelt es sich um Sondernutzungsgegenstände, die nicht zu den aufgeführten definierten Gegenständen gehören. Es kann sich um Bestandteile des Warenangebots handeln oder auch um angebotsfremde Gegenstände, die der Werbung oder Erregung von Aufmerksamkeit dienen.

- (1) Teile des Warenangebots, die durch besondere, über die zulässige Höhe der Warenauslagen (max. 1,60 m) hinausgehende Größe (z.B. lange Spitzfahnen, Freizeit- oder Sportgegenstände, Inneneinrichtungsgegenstände usw.) oder anderweitig, z.B. in Bezug auf Gestaltung oder Farbgebung, auffallen, sind ausnahmsweise zulässig, wenn Bedenken aus der Sicht der Stadtbildpflege nicht bestehen (Zonen A und B).
- (2) Warenpräsentationsgegenstände, die nicht als hierfür entwickelte Warengestelle oder Warenbehälter gestaltet sind (z.B. stumme Diener, HB-Männchen, Puppen, Garderobenhaken, Transportfahrzeuge, Rikscha-Anhänger usw.), werden im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen (Zonen A und B). Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Gegenstände eine Grundfläche von nicht mehr als 0,25 qm einnehmen, nicht höher als 1,80 m sind und Bedenken aus der Sicht der Stadtbildpflege nicht bestehen.
- (3) Gegenstände, die nicht Teil des Warenangebots sind und als Werbeanlagen dienen oder Aufmerksamkeit erregen sollen (z.B. Werbefahrräder, Beachflags, Hinweiseinrichtungen, Figuren, Eistüten, Luftzylinder usw.), sind unzulässig.
- (4) Bodenbemalungen und Bodenbeklebungen zu Werbe- oder Hinweiszwecken, innerhalb oder außerhalb von Sondernutzungsflächen, sind unzulässig.

5. **Befreiungen**

Befreiungen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen.

Anhang:

Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele zu Sondernutzungsgegenständen

Anhang:

Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele zu Sondernutzungsgegenständen

Positive Beispiele zur Gastronomiemöblierung - Zonen A und B



Kernzone A: Bistromöblierung, Gestellstühle



Geflechtfüllung oder Bespannung, Gestelle metallisch, farblich beschichtet, umflochten



Lamellenfüllung



Textilbespannung



Aluminium umflochten

Zusätzlich mögliche Gastronomiemöblierung - Zone B



Klassisches Holzplattenmobiliar mit Metallgestell



Quadratische Vierfuß-Hocker für Stehtische



Quadratischer Stehtisch



Quadratische, rechteckige oder runde Tische, Gestelle metallisch oder farblich beschichtet

Beispiele für ungeeignete Formen und Materialien in der Altstadt von Speyer

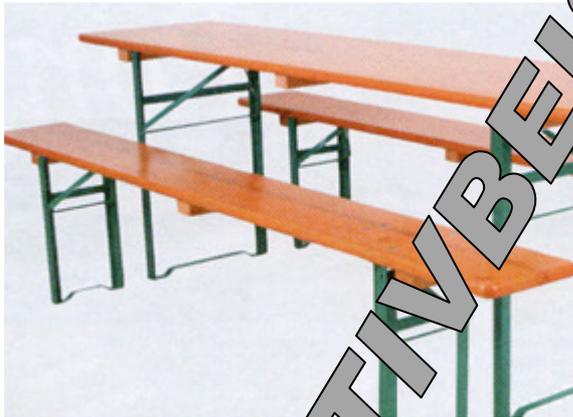
Gastronomie und Ausschankmöblierung



Kunststoff-Monoblockmobiliar



Holzbohlen und Massivholzmobiliar



Biergartenmöbel



Antik-Design



Rattanmobiliar



Teilflächen-Kunststoffstühle

Beispiele für ungeeignete Formen und Materialien in der Altstadt von Speyer

Sonnenschutzeinrichtungen



Bedruckte Schirme



Ampelschirme (Kragarmschirme)



Satteldachschirme (Gelenkarmschirme)



Zelt pavillons



Pagodenschirme

Beispiele für ungeeignete Formen und Materialien in der Altstadt von Speyer

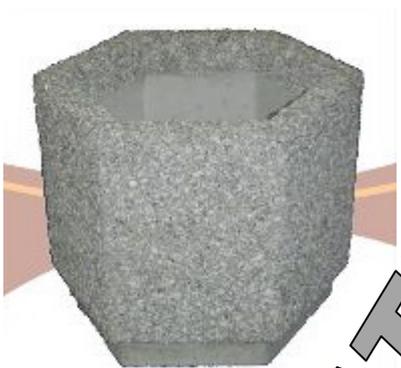
Begrünungs- und Trennelemente



Rankgerüste und Zäune



Windabweiser



Waschbeton



Schalen



Töpfe im Antik-Design



Holz-Pflanzkästen



Pflanzsteine/-ringe

Positive Beispiele für serielle Promotion-Stände

Präsentationsflächen Altpörtel und alte Münze

